# Geplante Verschmelzung Rheinisch-Westfälischer Regatta-Verband e.V. auf den Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V.



Der Rheinisch-Westfälischer Regatta-Verband e.V. wurde 1905 gegründet und hat über fast 6 Jahrzehnte überregionale Regatten veranstaltet und die Interessen der niederrheinischen und westfälischen Ruderer wahrgenommen. Der Kölner Regatta-Verband e.V. war sein Pendant für die Köln-Bonner Rudervereine und ist weiterhin als Regattaverband tätig.

Der Rheinisch-Westfälische Regatta-Verband nimmt nach der Gründung des NW RV seit über 5 Jahrzehnten keine aktiven Aufgaben mehr wahr, ist fast vermögenslos und soll mit den auf dem anstehenden Verbandstag 2019 zu fassenden Beschlüssen auf den Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. verschmolzen werden insbesondere, weil der NW RV den Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband als einen seiner Vorgängervereine sieht.

Eine Verschmelzung ist auch bei Vereinen wegen der notwendigen Beschlüsse und Formalien ein zeitaufwändiger Vorgang. Die über 30 Jahre alte Satzung des Rheinisch-Westfälische Regatta-Verbandes - ist -vielleicht schon vorausschauend – so verfasst, dass die jeweils notwendige Verbandstage gemeinsam abgehalten werden können. Wir werden die umfänglichen Beschlussvorlagen früh fertigstellen und unseren Mitgliedern kommunizieren, den notwendigen Notar vor Ort haben und hoffen somit den, Zeitaufwand auf ein Minimum von rund einer Stunde zu reduzieren. Mit einer in die Satzung des NW RV einzufügenden Präambel – Entwurf siehe weiter unten – soll an die Vorgeschichte des NW RV erinnert werden.

Die Agenda des Verbandstages 2019 des NW RV sieht vor, den Tagesordnungspunkt "Verschmelzung" am Ende des Verbandstages zu behandeln. Wir prüfen die Möglichkeit von gebündelten Stimmrechtsübertragungen, für den NW RV nach §12, und §20,4 und 5 und für den RW RV nach §11,1 und 2. der jeweiligen Satzung und planen diese vorzubereiten.

#### **Satzungstechnisch** soll sich die Verschmelzung wie folgt auswirken:

- 1.) Einfügung einer Präambel, die auf die Geschichte des Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verbandes hinweisen soll, die auch eine Vorgeschichte des Nordrhein-Westfälischen Regatta-Verbandes ist.
- 2.) § 23 Präsidium wird angepasst.

§ 23 Präsidium soll weiter geändert werden, um bei der Vertretung der Ruderjugend auch eine dortige Doppelspitze zu ermöglichen.

Die Beschlüsse beider Anträge (Antrag 1 und 2 gesamt) sollen bereits auf dem Teil 1 des Verbandstages d.h. vor der Beschlussfassung zur Verschmelzung des Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verbandes auf den NW RV gefasst werden und wären in den Anträgen 2 a und 2 c somit ein Vorratsbeschluss, der mit Beschlussfassung zur Verschmelzung als gefasst gilt.

# Geplante Satzungsänderung

# Präambel RW RV Neufassung § 23 Satzung NW RV Präsidium



# Antrag 1:

Der Satzung des Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verbandes e.V. soll folgende Präambel vorangestellt werden:

Am 20. Mai 1905 wurde der Rheinisch-Westfälische Regatta-Verband e.V. in Düsseldorf und am 20. Dezember 1913 der Kölner Regatta-Verband e.V. in Köln gegründet. Beide Verbände sind Vorgängerorganisationen und Gründer des Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V., der seit seiner Gründung 1961 als Landesruderverband die alleinige Vertretung der Interessen des Rudersportes in Nordrhein-Westfalen wahrnimmt.

Als weitere fünf für die Vereinsgründung notwendigen Vereine waren delegiert: Kölner Ruderverein von 1877, Kölner Rudergesellschaft von 1891, Wasser-Sport-Verein Düsseldorf Rudergesellschaft von 1893, Ruderverein Münster von 1882, Ruderklub am Baldeneysee.

Auf den Verbandstagen in Bonn am 31. März 2019 wurde die Verschmelzung des Rheinisch-Westfälischer Regatta-Verband e.V. auf den Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. beschlossen.

Zur Erinnerung an den Rheinisch-Westfälischer Regatta-Verband e.V., als Gründerverein und seiner Geschichte seit 1905, die ebenso wie die des Kölner Regattaverbandes auch zur Geschichte des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes gehört, lobt dieser jährlich einen Pokal auf den Nordrhein-Westfälischen Landesmeisterschaften im Rudern aus. Dieser Pokal wurde vom WSVD Düsseldorf auf der Hügelregatta 1906 gewonnen und anlässlich seines 125jährigen Vereinsjubiläum 2018 dem Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband übereignet.

### **Antrag 2a:**

In der Satzung des NW RV werden unter §23 Präsidium ersatzlos c., d. und f. gestrichen.

#### § 23 Präsidium

- 1) (...)
  - c. dem Vorsitzenden des Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verbandes e.V.
  - d. dem Vorsitzenden des Kölner Regatta-Verbandes e.V.
  - f. einem Sprecher der Regattaverbände und -vereine

Die anderen Funktionen "rücken hoch" bzw. werden neu sortiert

#### Begründung:

- 1.) Folge aus der Verschmelzung mit RW RV.
- 2.) Die früheren Aufgabenstellungen werden heute vollständig von dem Ressortleiter Regattawesen wahrgenommen.

# Geplante Satzungsänderung

# Präambel RW RV Neufassung § 23 Satzung NW RV Präsidium



## Antrag Nr. 2b:

In der Satzung des NW RV werden unter §23 Präsidium

- g. dem Vorsitzenden der NW RV-Ruderjugend
- h. den stellvertretenden Vorsitzenden der NW RV -Ruderjugend

ersetzt durch

g.) dem 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden (Sprecher) der NW RV Ruderjugend.

# Antrag Nr. 2c:

§23 Präsidium soll wie folgt neu gefasst werden:

#### § 23 Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a. Vorstand nach § 26 BGB,
  - b. den weiteren gewählten Leitern der Fachressorts / Arbeitsgebiete gem. § 29,
  - c. für die Ruderjugend aus dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden (Sprecher),
  - d. Leistungssportkoordinator (ex officio) mit beratender Stimme,
  - e. Geschäftsführer (ex officio) mit beratender Stimme,
  - f. Ehrenvorsitzende des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e.V..
  - g. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- 2) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Vorsitzenden bzw. die Sprecher des Vorstandes einberufen.
- 3) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, jeweils einem der Sprecher oder dem von den Sprechern oder dem Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied.
- 4) Bei Verhinderung der unter 2) genannten kann die Präsidiumssitzung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Verhinderung muss vorher dem Vorstand angezeigt werden.
- 5) Die Sitzung wird von dem mehrheitlich gewählten Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein Sitzungsleiter gemäß der unter 3) genannten anwesend ist
- 6) Die Ladungsfrist für Präsidiumssitzungen beträgt mindestens 7 Tage.
- 7) Das Präsidium kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen fassen:
  - a. in Form einer Telefonkonferenz,
  - b. im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.
- 8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es fristgerecht vom Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes eingeladen wurde und mindestens 8 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.